



# **Satzung**

des Pferdesportvereins (PSV) Rappach e.V.

## **§1) Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Pferdesportverein (PSV) Rappach mit dem Sitz in 63776 Mömbris-Rappach. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen werden und erhält sodann den Zusatz e.V.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und durch den Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V., Ansbach, Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in München und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## **§ 2) Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist:
  - 2.1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
  - 2.1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
  - 2.1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
  - 2.1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
  - 2.1.5. die Interessensvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
  - 2.1.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
  - 2.1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
  - 2.1.8. die Förderung des Therapeutischen Reitens
  - 2.1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigwerden zu in 2.1. genannten Zwecken
- 2.3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §51 und §68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten



- 2.6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
- 2.7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Tierschutzverein Aschaffenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3) Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 3.2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden
- 3.3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen
- 3.4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN

### **§ 4) Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

- 4.1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - 4.1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
  - 4.1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - 4.1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren
- 4.2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden



- 4.3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen

## **§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt
- 5.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitglieder-versammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied gegen nachfolgende Punkte verstößt:
- 5.3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereins-Interesse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
- 5.3.2. gegen § 4) verstößt
- 5.3.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt

## **§ 6) Geschäftsjahr und Beiträge**

- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 6.2. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
- 6.3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise durch den Vorstand bestimmt

## **§ 7) Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 8) Mitgliederversammlung**

- 8.1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mind. 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 14 Tage liegen
- 8.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig



- 8.4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließt
- 8.5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag
- 8.6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder durch Handzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig
- 8.7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen

## **§ 9) Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - 9.1.1. die Wahl des Vorstandes
  - 9.1.2. die Wahl von einem Kassierer und einem Kassenprüfer
  - 9.1.3. die Jahresrechnung
  - 9.1.4. die Entlastung des Vorstandes
  - 9.1.5. die Beiträge
  - 9.1.6. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - 9.1.7. die Anträge nach Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand
  - 9.1.8. die Anträge über Ehrenmitgliedschaften
  - 9.1.9. verspätet eingereichte Tagesordnungspunkte für Vereinssitzungen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder

## **§ 10) Vorstand**

- 10.1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet
- 10.2. Dem Vorstand gehören an:
  - 10.2.1. der Vorsitzende
  - 10.2.2. der stellvertretende Vorsitzende
  - 10.2.3. der Jugendwart
  - 10.2.4. der Kassierer



- 10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt
- 10.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden beide Vorsitzende während der Amtszeit ist, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchführt
- 10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- 10.6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verfassen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

## **§ 11) Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- 11.1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- 11.2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Sitzung vorbehalten ist
- 11.3. die Führung der laufenden Geschäfte

## **§ 12) Auflösung des Vereins**

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen
- 12.2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Tierschutzverein Aschaffenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

In der Anlage bestätigen die Gründungsmitglieder durch Unterschrift, die abgeänderte Satzung beschlossen und verabschiedet zu haben